

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
18(13)66a

21.12.2015/rem

Bearbeitet von
Lutz Decker, DST
Jörg Freese, DLT
Uwe Lübking, DStGB

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

E-Mail:
lutz.decker@staedtetag.de

Aktenzeichen
53.20.00 D

Einladung zu einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Lehrieder, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Einbindung in das Anhörungsverfahren bedanken wir uns.

Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird an der Anhörung am 11. Januar 2016 Frau Ursula Krickl vom Deutschen Städte- und Gemeindebund teilnehmen. Im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme positionieren wir uns zu den Inhalten des Gesetzentwurfs wie folgt.

Vom Grundsatz teilen wir die von der Sorge um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen geprägte Grundrichtung des Gesetzentwurfs und unterstützen die Zielrichtung dieser Gesetzesinitiative der Bundesregierung. Dies schließt eine wichtige Lücke, denn bisher war die hier angesprochenen Sachverhalte nicht durch den §10 JuSchG geregelt. Hierin wird bislang geregelt, dass Tabakwaren an Minderjährige nicht abgegeben werden dürfen und dass ihnen das Rauchen nicht gestattet werden darf. Da bei den E-Zigaretten in der Regel kein Tabak verwendet, sondern ein aromatisiertes Fluid (mit oder ohne Nikotin) zum Verdampfen

gebracht wird, greifen hier nach der derzeitigen Gesetzeslage die Beschränkungen des JuSchG nicht, da sie sich ausschließlich auf die Abgabe von Tabakwaren (hier kein Tabak sondern ein Fluid) und auf das Rauchen beschränken (hier kein Rauch sondern Dampf). Abgabebeschränkungen für Nikotin und Nikotinprodukte gibt es im JuSchG nicht.

Schon junge Jugendliche (z.B. mit 12 Jahren) nutzen die derzeitige Gesetzeslücke und rauchen offiziell nur nikotinfreie Liquids. Etwa von Beratungsstellen wird diese Tatsache als Einstieg in eine Raucherkarriere, evtl. später auch mit anderen Substanzen als Nikotin, gewertet. Bisher gibt es keine Handhabung, in den Geschäften den Verkauf der elektronischen Shishas und Zigaretten an Jugendliche zu unterbinden, sodass dieser Aspekt, ebenso wie der Versandhandel, eine wichtige Rolle vor Ort spielt. Die nun vorgesehene gesetzliche Regulierung der Abgabe erscheint uns daher als begrüßenswert.

Auch gemäß der Ausführungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist es „...nicht erwiesen, dass elektrische Zigaretten gesundheitlich unbedenklich sind, deshalb ist von ihrem Konsum abzuraten.....Die langfristigen Wirkungen der E-Zigarette sind derzeit noch nicht untersucht...“ (vgl.: <http://www.rauchfrei-info.de/informieren/news/detail/news/neuer-flyer-der-bzgainformiert-ueber-gesundheitsgefahren-und-risiken-durch-e-zigaretten/>). Die BZgA warnt auch vor den sogenannten E-Shishas, da bisher keine unabhängige Analyse die Unbedenklichkeit nachweisen könne. Vor allem E-Shishas mit süßlichen Geschmacksrichtungen verleiten besonders Kinder und Jugendliche zum Konsum und tragen zu einer „Verharmlosung“ bei. Durch das nicht unerhebliche Suchtpotential besteht die Gefahr, dass die Hemmschwelle für den späteren Gebrauch von Zigaretten gesenkt wird. Aus Aspekten des Jugendschutzes wie der Suchtprävention erscheint es daher sinnvoll, sich dieser Argumentation anzuschließen und folgerichtig in eine Richtung gegen den Konsum von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch Kinder und Jugendliche zu wirken.

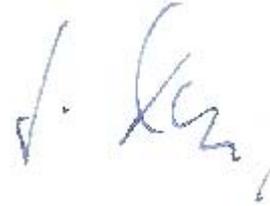
Allerdings fehlt in der Gesetzesvorlage die von vielen Praktikern geforderten Einbezug der "normalen" Shishas, die entweder mit Tabak (dann für Jugendliche verboten nach §10) oder Liquids geraucht, bzw. verdampft werden (dann eben nicht unter den §10 JuSchG fallend). Dies bedeutet, dass Minderjährige auch weiterhin legal Shishas rauchen können, wenn Shisatsu-Steine und Liquids verwendet werden. Es ist aber anzunehmen, dass auch hier die oben stehenden Argumente der "Verharmlosung" des Rauchens angeführt werden können. Jugendschutzkontrollen in Shisha-Lokalen sind in der Praxis aufgrund dieser Gesetzeslage kaum durchzuführen, da dann jede einzelne Shisha überprüft und der Inhalt bestimmt werden müsste. Diese Problematik stellt sich länderspezifisch auch in Bezug auf die Nichtraucherchutzgesetze der Bundesländer (Rauchverbot in Gaststätten etc.). Aus Sicht des Jugendschutzes wäre es grundsätzlich wünschenswert gewesen, wenn bei der Gesetzesänderung auch dieser Sachverhalt berücksichtigt worden wäre.

Jenseits dieser fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkte müssen wir jedoch auch darauf hinweisen, dass sich aus den Bestimmungen des Gesetzes heraus und wie in dem Gesetzentwurf bereits angesprochen, ein verstärkter Kontrollaufwand für die zuständigen Behörden ergeben wird, der voraussichtlich erneut von der kommunalen Ebene zu tragen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes